

Wahlvorschlag für die Erneuerungswahlen der Eglisauer Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030

In die Gemeindebehörden kann jede stimm- und wahlberechtigte Person mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde gewählt werden (§ 23 Abs. 2 GPR und § 23 Abs. 3 GPR i.V.m. Art. 4 Abs. 2 GO).

Zur Wahl wird folgende Kandidatin bzw. folgender Kandidat vorgeschlagen:

Behörde: _____

Name, Vorname (Rufname) Geschlecht	Geb. Datum	Beruf	Adresse	bisher / neu	Parteizugehörigkeit

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Wahlvorschläge müssen der Gemeinde Eglisau bis am 9. Dezember 2025 vorliegen.

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Eglisau

	Name, Vorname	Geb. Datum	Adresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name, Vorname	
1. Vertretung		Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).
2. Vertretung		

Einzureichen an: Gemeinderat Eglisau, Gemeindeverwaltung, Obergass 17, 8193 Eglisau

Publikation der Wahlvorschläge

Die provisorischen Wahlvorschläge werden im Mitteilungsblatt 01/26 (Verteilung am 31. Dezember 2025) publiziert. Bis am 12. Januar 2026 können zusätzliche Wahlvorschläge eingereicht oder Wahlvorschläge zurückgezogen werden. Die definitiven Wahlvorschläge werden online sowie im Mitteilungsblatt 02/26 (Verteilung am 31. Januar 2026) veröffentlicht.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Durchführung der Wahlen

Bei der Durchführung der Wahlen dienen die Wahlvorschläge als Orientierungshilfe für die Wählenden. Auf dem Beiblatt werden die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Zudem wird ausdrücklich erwähnt, dass jenes Beiblatt nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und dass die Stimme auch anderen wahlfähigen Personen gegeben werden darf (VPR § 26 Abs. 3).

Freiwillige, zusätzliche Unterschriften

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Eglisau

	Name, Vorname	Geb. Datum	Adresse	Unterschrift

